

Satzung
zur 5. Änderung der Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nordkirchen
vom 13.11.2019

(gültig ab 01.01.2025)

Rechtsgrundlage

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG),

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 10.10.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01974 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02098 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00017 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emmerbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00695 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00009 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Horne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,04644 €
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00014 €

Artikel II

§ 9 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.